



Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung (Teil 2)

zur Förderung von Machbarkeitsstudien (06/2022)

gemäß der Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen,
klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur
für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare
Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) vom 29. Juli 2021, zuletzt geändert am 21. März 2022
(Richtlinie KsNI)

1. Präambel

Mit der Richtlinie KsNI unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) neben der Beschaffung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen¹ sowie der für den Betrieb notwendigen Tank- und Ladeinfrastruktur auch die Erstellung von Machbarkeitsstudien. Dieser Teil des Förderaufrufs bezieht sich auf die Erstellung von allen Machbarkeitsstudien betreffend Nutzfahrzeuge nach den Nummern 2.1 bis 2.3 oder Infrastruktur nach Nummer 2.7 der Richtlinie KsNI, einschließlich solcher für die eine Förderung im Rahmen des Sonderaufrufs beantragt wurde.

Mit den Machbarkeitsstudien soll für die Zuwendungsempfänger/innen eine Möglichkeit geschaffen werden, die Beschaffung von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen und der für den Betrieb notwendigen Tank- und Ladeinfrastruktur systematisch vorzubereiten und offene Fragen zu dem Einsatz und/oder zu der Integration von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben in den eigenen Fuhrpark zu klären. Sollten Antragssteller/innen beabsichtigen, eine größere Anzahl von Nutzfahrzeugen zu beschaffen, wird die Durchführung einer vorgelagerten Machbarkeitsstudie empfohlen.

2. Wer wird gefördert?

Die Projektförderung richtet sich an Unternehmen des privaten Rechts, kommunale Unternehmen, Gebietskörperschaften, Körperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu Einsatzmöglichkeiten von Nutzfahrzeugen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 der Richtlinie KsNI. Des Weiteren kann die Erstellung von Studien und Analysen zur Nutzung neuer und bestehender Logistikstandorte für diese Nutzfahrzeuge und der

¹ Im Nachfolgenden wird die Bezeichnung „Nutzfahrzeuge“ für Fahrzeuge nach Nummer 2.1 bis 2.3 der Richtlinie KsNI verwendet, sofern die Regelungen für alle Fahrzeugarten (Nutzfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, umgerüstete Diesel-Fahrzeuge) Anwendung finden.

Gefördert durch:



Koordiniert durch:



Umgesetzt durch:



Errichtung beziehungsweise Erweiterung entsprechender Tank- und Ladeinfrastruktur nach Nummer 2.7 der Richtlinie KsNI gefördert werden.

Mit der Erstellung derartiger Studien ist ein fachlich geeigneter Dienstleister zu beauftragen, welcher in einem wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln ist.

4. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Machbarkeitsstudien nach Nummer 2.8 der Richtlinie KsNI sind **vom 29. Juni 2022 bis zum 10. August 2022** elektronisch über das [eService-Portal](#) bei der Bewilligungsbehörde, dem Bundesamt für Güterverkehr, einzureichen. Dafür sind die bereitgestellten Vorlagen zu verwenden. Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt. Im [eService-Portal](#) steht eine Checkliste zur Verfügung, in der die benötigten Unterlagen benannt werden.

Für die Anträge auf Förderung von Machbarkeitsstudien beläuft sich der Bewilligungszeitraum auf **sechs Monate** ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, im Laufe des Zuwendungsverfahrens der Bewilligungsbehörde jegliche förderrelevanten Änderungen mitzuteilen. Bei erheblichen Abweichungen behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die gewährte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

5. Bedingungen zur Förderung von Machbarkeitsstudien

a) Kumulierungsverbot

Bitte beachten Sie, dass eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung über den vorliegenden Aufruf und anderer öffentlicher Mittel nicht zulässig ist (Kumulierungsverbot). Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, zu erklären und nachzuweisen, ob und gegebenenfalls inwieweit für die Machbarkeitsstudie weitere Fördermittel beantragt oder gewährt worden sind. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen das Kumulierungsverbot nach Erteilung einer Förderung führt zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides.

b) Vorhabenbeschreibung

Im Antrag sind Motivation sowie Inhalte und Ziele der geplanten Machbarkeitsstudie kurz zu beschreiben. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte erläutert werden:

- Benennung von Gründen beziehungsweise Herausforderungen für die Notwendigkeit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie,
- Verkehrs-, klima- und umweltpolitische Relevanz der Machbarkeitsstudie und
- Schätzung der notwendigen Ausgaben



Alle Machbarkeitsstudien haben sich an folgender Gliederung zu orientieren und sollten die relevanten Informationen in kurzer und präziser Form darstellen:

1. Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie,
2. Ist-Analyse,
3. Durchführung einer Bedarfsanalyse/Machbarkeitsuntersuchung inklusive einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und Beschreibung der Vorgehensweise/Untersuchungsmethoden,
4. Entwicklung eines konkreten Maßnahmenkataloges,
5. Nachweis zu den thematisch passenden Referenzen (Beratungsleistungen) des/der Dienstleisters/in.

c) Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb

Antragsteller/innen, insbesondere Körperschaften, Gebietskörperschaften sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, die dem Vergaberecht unterliegen, haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberegime anzuwendenden Vergabevorschriften zu beachten. Für diese Antragsteller/innen gelten zudem die Vorgaben nach Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Unternehmen, die keine öffentlichen Auftraggeber nach § 99 GWB darstellen, sind von der Anwendung der Nummer 3.1 der ANBest-P freigestellt. Sie werden jedoch verpflichtet, Aufträge nur an fachkundige und leistungsstarke Anbieter/innen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote vor Vertragsabschluss einzuholen (das heißt, das Angebotsdatum muss vor Vertragsunterzeichnung liegen).

Verpflichtungen des/der Antragstellers/in als Auftraggeber/in gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

Die Nichterfüllung stellt einen Verstoß gegen eine Auflage des Zuwendungsbescheids dar und kann eine Rückforderung der Fördermittel zur Folge haben. Diesbezügliche Unterlagen sowie alle weiteren Unterlagen, die mit der Förderung zusammenhängen, sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Alle Unterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Regelungen zu längeren Aufbewahrungspflichten nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Die Unterlagen sind auf Nachfrage der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Weitere Informationen erteilt die Bewilligungsbehörde.

d) Bedingungen für den Vorhabenbeginn

Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, dürfen gemäß Nummer 4 der Richtlinie KsNI vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhabenbeginn liegt grundsätzlich vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Vertrages eingegangen wurde, die die Investition unumkehrbar macht.



Die Bewilligungsbehörde geht davon aus, dass kein vorzeitiger Vorhabenbeginn vorliegt, wenn beim Vertragsabschluss ein einseitiges vertragliches Rücktrittsrecht des/der Antragstellers/in ohne Entschädigungsleistung in dem betroffenen Vertrag für den Fall der Versagung der beantragten Förderung eindeutig vereinbart ist. Die genaue Formulierung eines einseitigen vertraglichen Rücktrittsrechts ohne Entschädigungsleistung steht den Vertragsparteien frei. Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens zuzurechnen sind, werden nicht als Maßnahmenbeginn gewertet. Weitere Informationen sowie Musterformulierung finden Sie in den FAQ.

6. Höhe der Zuwendung

Im Rahmen dieses Förderaufrufs wird der maximal bewilligungsfähige Zuwendungshöchstbetrag für Fahrzeuge, Infrastruktur als auch für Machbarkeitsstudien pro Antragsteller – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäischen Kommission – auf insgesamt 25 Millionen Euro² begrenzt. . Rechtlich selbstständige Unternehmen sind antragsbefugt ohne Rücksicht darauf, ob sie wirtschaftlich in bestimmten Verhältnissen mit anderen Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbunden sind.

Bemessungsgrundlage für die Förderung von Machbarkeitsstudien gemäß der Richtlinie KsNI sind die zuwendungsfähigen **projektbezogenen Ausgaben**. Dies sind die Ausgaben zum Erstellen der Studie nach Nummer 2.8 der Richtlinie KsNI. Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt und beträgt 50 % der projektbezogenen Ausgaben.

Für die Einreichung von Anträgen im Rahmen dieses Förderaufrufs gilt eine Kappungsgrenze für die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben für die Erstellung der Machbarkeitsstudie von 150.000 Euro. **Über diese Kappungsgrenze hinausgehende Ausgaben sind nicht förderfähig.** Die Höhe der Zuwendung ist somit auf maximal 75.000 Euro begrenzt.

7. Anforderung an die Berichterstattung

7.1 Verpflichtende Berichterstattung

Im Rahmen der Fördermaßnahme wird eine Erfolgskontrolle im Sinne der Verwaltungsvorschrift (VV) Nummer 11a zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Umweltwirkung der Förderung durchgeführt. In diesem Rahmen sind die Zuwendungsempfänger/innen verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Es wird dennoch bereits an dieser Stelle auf die Berichtspflichten durch die Zuwendungsempfänger/innen verwiesen.

Innerhalb von **drei Monaten** nach der für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Auftragsvergabe der geförderten Machbarkeitsstudie und **spätestens sechs Monate** ab Bekanntgabe

² alle im Rahmen der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs genannten Beträge sind Netto-Beträge. Je nach Steuerabzugsberechtigung des/der Antragsteller/in sind die entsprechenden Brutto-Beträge zu berücksichtigen.

Gefördert durch:



Koordiniert durch:



Umgesetzt durch:



des Zuwendungsbescheids ist dem Bundesamt für Güterverkehr eine elektronische Kopie der Studie als Nachweis zuzusenden.

7.2 Unterstützung der Begleitforschung zum Förderprogramm

Die Zuwendungsempfänger/innen werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet, sich am Programmmonitoring und an einer Begleitforschung zum Förderprogramm aktiv zu beteiligen. Die beim Bundesamt für Güterverkehr eingegangenen Machbarkeitsstudien werden von der Begleitforschung des Förderprogramms ausgewertet, die von der NOW GmbH verantwortet wird. Ziel ist es, grundsätzliche Erkenntnisse aus den Studien in Leitfäden zusammenzufassen und für Interessierte verfügbar zu machen. In diesem Rahmen wird die Begleitforschung bei Bedarf auch Experteninterviews oder Workshops mit ausgewählten Zuwendungsempfängern/innen durchführen.

8 Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr: <https://www.bag.bund.de/> oder im eService-Portal unter <https://antrag-gbbmvi.bund.de>.

Häufig gestellte Fragen werden hier beantwortet. Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage bereits beantwortet wird: <https://www.bag.bund.de/>

E-Mail-Anfragen können an die folgenden Adressen gesendet werden:

- Fragen zur **Antragsberatung und Vorhabenbegleitung**: ksni@bag.bund.de
- Fragen zur inhaltlichen **Umsetzung der Machbarkeitsstudie und zur Begleitforschung**: nutzfahrzeuge@now-gmbh.de

Während der Antragsphase ist zusätzlich eine Telefon-**Hotline** bei der Bewilligungsbehörde, dem Bundesamt für Güterverkehr, zur Antragsberatung geschaltet. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer: (0221) 5776 - 5999.